

b. bibl. Herm., herausg. von Thalhofer, Rempten 1874. Protestantischerseits: Dshausen, Die bibl. Schriftauslegung, Hamburg 1825; Luz, Bibl. Herm., Pforzheim 1849. 1861; Junner, Herm. des N. T., Wittenberg 1873; Hofmann, Bibl. Herm., herausg. von Volk, Nordlingen 1880.

B. Die Commentare werden bei den einzelnen Vätern und Büchern der heiligen Schrift genannt. Die ganze heilige Schrift haben erklärt: Hugo de S. Caro, Ric. von Lyra, Corn. a Lapide, Emmanuel Sa, Menochius, Lirinus, Mariana, Calmet, Alloli, Koch und Reischl. Protestanten: Hugo Grotius, Rosenmüller, Michælis, Hezel. Ein vollständiges Verzeichniß der Commentare bis zu seiner Zeit gibt Calmet, Dictionarium hist. crit. chron. geogr. et lit. a. Ser. I, Luc. 1725, Aug. 1759.

C. Ser. I, Luc. 1725, Aug. 1759. C. Ser. I, Arg. 1829; Philipp Hergenröther, Die antiochen. Schule und ihre Bedeutung auf erag. Gebiete, Würzb. 1866; Kibn, Die Bedeutung der antiochen. Schule auf dem erag. Gebiete, Weissenburg 1866—1867; ders., Theodor von Mops. und Junilius Afr. als Eregeten, Freiburg 1880; Weiß, Die großen Cappadocier als Eregeten, Braunsberg 1872; Langen, Die Kirchenväter und das N. T., Bonn 1874; Sixtus Senensis, Bibliotheca sanota, Ven. 1566; R. Simon, Histoire or. du V. T., Rott. 1685. Hist. cr. du texte des versions du N. T., 1689. 1690. Hist. cr. des principaux commentateurs, 1693; Calmet, Dictionarium und Dissert.; Flügel, Versuch einer Geschichte der theol. Wissensch., Halle 1796; E. Rosenmüller, Handbuch für die Literatur der biblischen Kritik und Eregete, Göttingen 1797—1800; J. G. Rosenmüller, Historia interpretationis librorum sacrorum in Ecclesia christiana, Hildburgh. 1795—1815; G. W. Meyer, Gesch. der Schrift-erklärung seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, Göttingen 1802—1809; Diestel, Geschichte des N. T. in der christl. Kirche, Jena 1869; Keuß, Gesch. der heiligen Schriften des N. T., 5. Aufl., Braunschw. 1874; ders., Gesch. der heiligen Schriften des N. T., 1881. Vgl. auch den Art. Einleitung. [Echanz.]

Exemption nennt das kirchliche Recht die Befreiung einer oder mehrerer Personen oder ganzer Institute von der Jurisdiction des ordentlichen, unmittelbar vorgesetzten Kirchenobern und die Unterordnung derselben unter einen höhern oder besondern Obern. Da nach dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung die Jurisdiction eines jeden Kirchenobern über alle im Kreise seiner Amtsgewalt sich befindenden Personen, Institute und Corporationen sich erstrecken soll, so sind die Exemptionen Ausnahmen von der Regel und fallen als solche unter den Begriff der Privilegien. Hiernach können sie nur aus hinreichenden, durch das Wohl der Kirche gerechtfertigten Gründen erteilt werden (Concilium Constantense: non sicut, nisi ex rationabili, justa et

expressa causa) und sind stricte zu interpretiren, d. h. eine Exemption darf nicht weiter ausgebeht werden als der Wortlaut derjenigen Urkunde ausspricht, auf welche sie sich gründet (c. 7. 8, X De privilegiis 5, 33). Im Zweifel hat derjenige, der eine Exemption anspricht, diese zu beweisen. Nach gemeinem canonischen Recht wird sie erworben entweder durch ein päpstliches Privilegium (c. 10 De privilegiis in VI, 5, 7) oder durch eine Verjährung von vierzig Jahren mit einem erweislichen Rechtstitel (c. 15. 18, X De praescript. 2, 26). Den Beweis durch Privileg ersetzt die Berufung auf unvordenkliche Verjährung. Die Exemptionen werden eingetheilt in totales und partiales, je nachdem sie sich auf alle Jurisdictionenrechte des unmittelbar vorgesetzten oder nur auf einzelne derselben beziehen. Steht die Exemption bloß einem einzelnen Individuum zu, so wird sie personalis, und wenn sie ganzen Instituten und Districten zukommt, localis genannt. Endlich sind sie unter sich verschieden je nach der Stellung des unmittelbaren Obern, von dessen Jurisdiction sie befreien: so gibt es Exemptionen vom Pfarramte z. B. bei Garnisonen, die nicht selten dem Parochus des Orts entzogen und unter einen eigenen Militärgeistlichen gestellt sind; Exemptionen von der erzbischöflichen Jurisdiction, wonach eine Diöcese unmittelbar unter dem Papste steht (vgl. d. Art. Bisthum II, 891); am häufigsten aber sind sie Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, unter welchen die Exemptionen der Klöster die wichtigsten sind. Ursprünglich standen sämmtliche Klöster einer Diöcese vollständig unter dem Bischofe. Die Synode von Chalcedon (451) sprach dieses (can. 4) in der Form eines Gesetzes aus; Kaiser Justinian verordnete — hiermit übereinstimmend —, daß die Klagen gegen Cleriker und Mönche vor das Forum des Bischofs gebracht werden sollten, „weil jeder von diesen dem Bischofe unterworfen sei“ (Nov. 123, c. 21), und das erste Concil von Orleans (511) bestimmte can. 21, daß die Mönche dem Abte, der Abt aber dem Bischofe untergeordnet sein sollten (c. 16, C. XVIII, q. 2). Obgleich indessen noch mehrere der nachfolgenden Provinzialconcilien den nämlichen Grundsatz festhielten, so gewannen die Klöster doch seit dem sechsten Jahrhundert verschiedene Privilegien gegenüber den Diöcesanbischofen. Als die Städten, in welchen die Wissenschaften hauptsächlich gepflegt wurden und das kirchliche Leben sich concentrirte, erhielten sie von Concilien, Päpsten und selbst von Bischöfen mannigfache Auszeichnungen, deren sich andere Kirchen nicht erfreuten; andererseits aber mußten sie auch gegen die Bedrückungen der Bischöfe durch die Gesetzgebung geschützt werden, denn nicht selten machten diese die willkürlichsten und ungerechtesten Ansprüche auf das Klostervermögen, übten in selbstthätigen Absichten und gegen die bestehenden Ordensregeln auf die Wahl der Klostervorsteher einen nachtheiligen Einfluß aus oder störten dadurch,